

Gemeindeordnung

1. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze und Aufgaben

Art. 1 Gebiet	4
Art. 2 Aufgaben.....	4

Organisation

Art. 3 Organe	4
Art. 4 Amtsdauer.....	4
Art. 5 Amtsgeheimnis	4
Art. 6 Verwandtenausschluss.....	4
Art. 7 Publikationsorgan	4
Art. 8 Information.....	4

Ausübung der politischen Rechte

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 10 Abstimmungen	4
Art. 11 Wahlen an der Urne.....	5
Art. 12 Stille Wahl.....	5
Art. 13 Abstimmungen an der Urne.....	5
Art. 14 Abstimmungen an der Urne auf Beschluss der Gemeindeversammlung	5
Art. 15 Fakultatives Referendum.....	5

Gemeindeversammlung

Art. 16 Finanzielle Befugnisse.....	5
Art. 17 Rechtsetzende Befugnisse	5
Art. 18 Allgemeine Befugnisse	5-6
Art. 19 Einberufung.....	6
Art. 20 Botschaft.....	6
Art. 21 Traktanden.....	6
Art. 22 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	6
Art. 23 Eröffnung	6
Art. 24 Diskussion.....	6
Art. 25 Abstimmungen	6
Art. 26 Ordnung	7
Art. 27 Protokoll.....	7

Rechte und Pflichten der weiteren Organe

Gemeinderat

Art. 28 Zusammensetzung	7
Art. 29 Organisation	7
Art. 30 Aufgaben.....	7
Art. 31 Finanzkompetenzen	7
Art. 32 Einberufung Sitzungen	8
Art. 33 Abstimmungen.....	8
Art. 34 Dringliche Geschäfte	8
Art. 35 Protokoll.....	8
Art. 36 Amtspflichtverletzung.....	8
Art. 37 Ausstand	8
Art. 38 Rücktritt.....	8

Gemeindepräsidium

Art. 39 Befugnisse und Pflichten	8
--	---

Schulkommission

Art. 40 Zusammensetzung	8
Art. 41 Aufgaben.....	8
Art. 42 Kompetenzen.....	9
Art. 43 Antrag an Gemeinderat	9
Art. 44 Delegation von Aufgaben	9

Schulkommissionspräsidium	
Art. 45 Aufgaben und Befugnisse.....	9
Art. 46 Austausch mit Gemeinderat	9
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)	
Art. 47 Zusammensetzung	9
Art. 48 Aufgaben.....	9
Art. 49 Berichterstattung.....	10
Wahlbüro	
Art. 50 Zusammensetzung	10
Art. 51 Aufgaben.....	10
Kommissionen	
Art. 52 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse	10
Art. 53 Vollzugsdelegation.....	10
Art. 54 Zusammensetzung	10
Art. 55 Entlassung	10
Gemeindeverwaltung	
Gemeindepersonal	
Art. 56 Anstellungsbedingungen	10
Art. 57 Aufgaben.....	10
Art. 58 Organisation	10
Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	
Art. 59 Aufgaben.....	11
Rechtspflege	
Rechtsmittel	
Art. 60 Rekurs an Gemeinderat.....	11
Art. 61 Kantonale Rechtsmittel.....	11
Schlussbestimmungen	
Art. 62 Inkraftsetzung	11

Grundsätze und Aufgaben

Gebiet	Art. 1	Die Gemeinde Salmsach ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Aufgaben	Art. 2	<p>¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige, politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohnenden.</p> <p>² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.</p> <p>³ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben der Primarschulgemeinde gemäss des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11).</p> <p>⁴ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.</p> <p>⁵ Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.</p> <p>⁶ Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die Gemeindewerke müssen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und finanziell selbsttragend sein.</p> <p>⁷ Die Gemeinde ordnet Nutzung und Überbauung des Bodens und regelt die Erschliessung ihres Gebietes.</p>

Organisation

Organe	Art. 3	Die Organe der Gemeinde sind: <ol style="list-style-type: none">1. Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ2. Gemeinderat3. Gemeindepräsidium4. Schulkommission5. Präsidium der Schulkommission6. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission7. Wahlbüro8. weitere Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis9. Angestellten der Gemeindeverwaltung
Amts-dauer	Art. 4	Die Amtsdauer beträgt für alle Behördenmitglieder vier Jahre.
Amts-geheimnis	Art. 5	Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die Angestellten und Beauftragten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis gelangen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.
Verwandten-ausschluss	Art. 6	Der Verwandtenausschluss in Behörden richtet sich nach § 30 der Kantonsverfassung.
Publikations-organ	Art. 7	Das amtliche Publikationsorgan wird durch den Gemeinderat bestimmt.
Information	Art. 8	Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse.

Ausübung der politischen Rechte

Stimm- und Wahlrecht	Art. 9	<p>¹ Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regeln die Verfassung und das Gesetz.</p> <p>² In der Gemeinde wohnhafte Ausländer und Ausländerinnen sowie Jugendliche ab dem 16. Altersjahr sind berechtigt, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen, allerdings ohne Antrags- und Stimmrecht.</p>
Abstimmungen	Art. 10	Die Stimmberechtigten befinden über alle Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung, soweit nicht besondere Bestimmungen die Abstimmung an der Urne verlangen.

Wahlen an der Urne	Art. 11	Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: 1. Gemeindepräsidium 2. Präsidium der Schulkommission 3. Weitere Mitglieder des Gemeinderats 4. Weitere Mitglieder der Schulkommission 5. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission 6. Wahlbüro
Stille Wahl	Art. 12	¹ Bei Wahlen gemäss Art. 11 Ziff. 5 und 6 gelten die bis zum 55. Tag vor der Wahl Vorgeslagenen als still gewählt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt. ² Nach der stillen Wahl noch fehlende Mitglieder sind an der Urne zu wählen. ³ Mit der Ankündigung der Wahl ist auf die Möglichkeit der stillen Wahl hinzuweisen. Das Zustandekommen und das Ergebnis der stillen Wahl sind bis spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag amtlich zu publizieren.
Abstimmungen an der Urne	Art. 13	Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle über Fr. 500'000.00, wobei unabhängig einer Etappierung das Geschäft als Ganzes massgebend ist; oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmeausfälle über Fr. 100'000.00.
Abstimmungen an der Urne auf Beschluss der Gemeindeversammlung	Art. 14	Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann im Einzelfall auch über Geschäfte gemäss Art. 16-18 der Gemeindeordnung an der Urne abgestimmt werden.
Fakultatives Referendum	Art. 15	¹ Wenn es 5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung Beschlüsse über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen, zu unterbreiten. ² Die Unterschriftenliste muss das Begehren sowie ein Datum aufführen und mindestens Vornamen, Namen, Geburtsdatum und Adresse der Unterzeichnenden enthalten.

Gemeindeversammlung

Finanzielle Befugnisse	Art. 16	Finanziellen Befugnisse der Gemeindeversammlung: 1. Genehmigung des Budgets 2. Genehmigung des Steuerfusses 3. Genehmigung der Jahresrechnung 4. Beschlüsse über Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen und nicht unter Art. 13 fallen.
Rechtsetzende Befugnisse	Art. 17	Rechtsetzenden Befugnisse der Gemeindeversammlung: 1. die Gemeindeordnung 2. das Baureglement und der Zonenplan 3. allgemeinverbindliche Reglemente über die das fakultative Referendum gemäss Art. 15 zustande gekommen ist.
Allgemeine Befugnisse	Art. 18	Allgemeine Befugnisse der Gemeindeversammlung: 1. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen 2. Entscheidung über neue Aufgaben der Gemeinde 3. Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe 4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts 5. Genehmigung von Erwerb, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden. 6. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen

7. Beitritte und Austritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen
8. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetze oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen

Einberufung	Art. 19	<p>¹ Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Budgetgemeindeversammlung spätestens bis Ende Dezember des Vorjahres 2. zur Rechnungsgemeindeversammlung spätestens bis Ende Juni des nächsten Jahres 3. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen 4. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG, RB 161.1). Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen. <p>² Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.</p>
Botschaft	Art. 20	<p>¹ Alle Geschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.</p> <p>² Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Informationsversammlungen anbieten.</p>
Traktanden	Art. 21	An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Art. 22	<p>¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden an der Gemeindeversammlung erheblich erklärt werden.</p> <p>² Erheblich erklärte Geschäfte gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat und sind der Gemeindeversammlung innert Jahresfrist vorzulegen.</p>
Eröffnung	Art. 23	<p>¹ Die vorsitzende Person erkundigt sich nach Einwänden gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einladung zur Versammlung 2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden 3. die Traktandenliste <p>² Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzählenden gewählt.</p>
Diskussion	Art. 24	Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen, seinen Vor- und Nachnamen zu nennen und sein Votum abzugeben. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.
Abstimmungen	Art. 25	<p>¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird oder kantonale Vorschriften dies verlangen.</p> <p>² Wird von der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dem Antrag zustimmt.</p> <p>³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.</p> <p>⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzählenden unverzüglich das Ergebnis.</p>

Ordnung Art. 26 1 Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung geleitet.
2 Die Versammlungsleitung wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Sie hat Teilnehmende, welche die Ruhe stören, nach Ermahnung wegzuweisen. Sie ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.

Protokoll Art. 27 1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.
2 Das Protokoll soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Rechte und Pflichten der weiteren Organe

Gemeinderat

Zusammen-
setzung Art. 28 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidium als vorsitzende Person und vier Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.

Organisation Art. 29 1 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
2 Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor.
3 Der Gemeinderat beschliesst die Ressortzuteilung und regelt die Stellvertretung.

Aufgaben Art. 30 1 Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er plant die nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten und der Vollzug der Gemeindebeschlüsse. Er behandelt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder anderer Organe fallen.
2 Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde und hat die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.
3 Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt Reglemente und Weisungen.
4 Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für:
1. die Wahl der Stellvertretung des Gemeindepräsidiums, die Vertretung in Zweckverbänden und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten
2. die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals, soweit nicht kantonal geregelt
3. die Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidiums und des Gemeinderats
4. die Einsetzung von Kommissionen für befristete Aufgaben

Finanz-
kompetenzen Art. 31 1 Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben in gleicher Angelegenheit bis Fr. 100'000.00, für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00.
2 Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder dinglichen Rechten im Rahmen seiner Finanzkompetenz.
3 Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszwecks sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.
4 Mit den Finanzen der Gemeinde soll haushälterisch, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen umgegangen werden.

Einberufung Sitzungen	Art. 32	<p>1 Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidiums zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.</p> <p>2 Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.</p> <p>3 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p>
Abstimmungen	Art. 33	<p>1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2 Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>3 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>4 Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.</p>
Dringliche Geschäfte	Art. 34	Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat das Gemeindepräsidium von sich aus zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss orientiert es den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.
Protokoll	Art. 35	Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
Amtspflicht- verletzung	Art. 36	Der Gemeinderat kann den von ihm Beauftragten während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen. Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (RB 170.3).
Ausstand	Art. 37	Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) den Ausstand zu wahren.
Rücktritt	Art. 38	<p>1 Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat mitzuteilen.</p> <p>2 Über ein Rücktrittsgesuch im Laufe der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.</p>

Gemeindepräsidium

Befugnisse und Pflichten	Art. 39	<p>Folgende Befugnisse und Pflichten obliegen dem Gemeindepräsidium:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesamtführung der Verwaltung und jene Befugnisse, die aufgrund der Gesetze, der Gemeindeordnung und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates dem Präsidium übertragen sind 2. Repräsentation der Gemeinde und Verantwortung, dass die Gemeinde an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist 3. Vorsitz im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen 4. Unterzeichnung aller Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem oder der Gemeindeschreiber/-in, sofern nicht durch Gemeinderatsbeschluss eine andere Regelung vorgeschrieben ist 5. Verantwortung für die Information der Öffentlichkeit 6. Erledigung von Geschäften formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung mittels Präsidialverfügung
-----------------------------	---------	---

Schulkommission

Zusammen- setzung	Art. 40	Die Schulkommission besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Schulkommission selbst.
Aufgaben	Art. 41	<p>1 Die Schulkommission ist zuständig für die Belange der Primarschule gemäss Gesetz über die Volksschule (VG, RB 411.11) und zugehörigen Verordnungen, soweit für Geschäfte gemäss dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>2 Sie überwacht die Führung der Schule.</p> <p>3 Sie genehmigt Konzepte und erlässt die erforderlichen Weisungen.</p>

Kompetenzen	Art. 42	<p>Die Schulkommission entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Departement für Erziehung und Kultur abschliessend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisatorische Massnahmen wie Errichtung und Aufhebung von Lehrpersonen- und Schulleitungsstellen, Festsetzung der Unterrichtszeiten, Bewilligung von Schuleinstellungen und Schulanlässen, Festlegung der Probezeit 2. Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen, Schulleitung und weiterem Personal der Primarschule 3. Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler 4. Pädagogische Massnahmen 5. Disziplinar massnahmen gegenüber Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern 6. Einreichung von Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
-------------	---------	--

Antrag an Gemeinderat	Art. 43	<p>Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat Antrag für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährliches Budget für den laufenden Betrieb 2. neue einmalige Ausgaben über Fr. 20'000.00 3. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000.00 4. Grundstücksgeschäfte für die Belange der Schule 5. Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen 6. Erlass Stellenbeschrieb des Präsidiums der Schulkommission 7. Alle übrigen Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeinderates, soweit diese nicht ausdrücklich an die Schulkommission delegiert wurden.
-----------------------	---------	---

Delegation von Aufgaben	Art. 44	Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Präsidium, einem einzelnen Mitglied oder der Schulleitung übertragen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies zulässt.
-------------------------	---------	---

Schulkommissionspräsidium

Aufgaben und Befugnisse	Art. 45	<p>¹ Das Schulkommissionspräsidium vertritt die Primarschule nach aussen.</p> <p>² Es leitet die Sitzungen der Schulkommission und führt die Schulleitung.</p> <p>³ Es erledigt jene Aufgaben, die ihm von der Gesetzgebung, von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat oder von der Schulkommission übertragen werden.</p>
-------------------------	---------	--

Austausch mit Gemeinderat	Art. 46	Falls das Schulkommissionspräsidium nicht von einem Mitglied des Gemeinderats oder dem Gemeindepräsidium geführt wird, wird der Austausch durch die monatliche Teilnahme an der Gemeinderatssitzung gewährleistet. Das Schulkommissionspräsidium informiert dabei jeweils nach der Schulkommissionssitzung oder bei Bedarf über die aktuellen Themen der Primarschule.
---------------------------	---------	--

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Zusammensetzung	Art. 47	Die GRPK besteht aus vier Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
Aufgaben	Art. 48	<p>¹ Die GRPK hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz. Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.</p> <p>² Die GRPK überprüft die Einhaltung der Kompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.</p>

Bericht- erstattung	Art. 49	<p>¹ Die GRPK erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>² Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt mitzuteilen, solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.</p> <p>³ Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die GRPK schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann in gegenseitiger Absprache mit dem Gemeinderat eine externe Revisionsstelle beigezogen werden.</p>
------------------------	---------	---

Wahlbüro

Zusammen- setzung	Art. 50	<p>¹ Das Wahlbüro besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Gemeindepräsidium als Vorsitz 2. dem oder der Gemeindeschreiber/-in als Aktuar/-in 3. sechs Urnenoffiziant/-innen <p>² Der Gemeinderat kann das Wahlbüro für besondere Urnengänge erweitern.</p>
Aufgaben	Art. 51	<p>¹ Das Wahlbüro vollzieht die Urnenabstimmungen und -wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.</p>

Kommissionen

Kommissionen ohne Entscheidungs- befugnis	Art. 52	Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Beauftragte ohne Entscheidungsbefugnis für begutachtende, beratende oder überwachende Aufgaben bestellen.
Vollzugs- delegation	Art. 53	Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.
Zusammen- setzung	Art. 54	<p>¹ Der Gemeinderat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.</p> <p>² Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p>
Entlassung	Art. 55	Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

Gemeindeverwaltung

Gemeindepersonal

Anstellungs- bedingungen	Art. 56	Der Gemeinderat regelt die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen des Gemeindepersonals.
Aufgaben	Art. 57	<p>¹ Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeiten an das Gemeindepersonal.</p> <p>² Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.</p>
Organisation	Art. 58	Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung.

Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Aufgaben	Art. 59	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten: <ol style="list-style-type: none">1. Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, mit beratender Stimme und Antragsrecht2. Führen des Protokolls der Gemeinderatssitzungen, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros und Erstellen von Protokollauszügen3. Unterzeichnung aller Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindepräsidium, sofern nicht durch Gemeinderatsbeschluss eine andere Regelung vorgeschrieben ist4. Erfüllung weiterer durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragener Aufgaben
----------	---------	---

Rechtspflege

Rechtsmittel

Rekurs an Gemeinderat	Art. 60	Gegen Entscheide des Gemeindepräsidiums oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis können alle, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben.
Kantonale Rechtsmittel	Art. 61	<p>¹ Die Stimmberechtigten oder die Betroffenen können beim zuständigen Departement, wegen Verletzung übergeordneten Rechts Rekurs erheben gegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG, RB 170.1) sind. <p>² Im Übrigen richten sich die kantonalen Rechtsmittel nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden (GemG, RB 131.1), dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG, RB 161.1) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1).</p>

Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 62	Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den TT.MM.JJJJ in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 01.01.2006.
----------------	---------	--

Politische Gemeinde Salmsach

Der Gemeindepräsident
Patrik Forrer

Die Gemeindeschreiberin
Nicole Haltinner

Vom Gemeinderat genehmigt am
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt

TT.MM.JJJJ
TT.MM.JJJJ
am TT.MM.JJJJ (RRB Nr....)